



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Verfassungskonforme Gewahrsamshöchstdauer und kein Präventivge-
wahrsam bei Verstoß gegen Ordnungswidrigkeiten
(Drs. 18/13716)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Buchst. a werden die Wörter „einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder“ gestrichen.

bb) In Buchst. c werden die Wörter „Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder“ gestrichen.

b) In Nr. 3 werden die Wörter „in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 genanntes“ gestrichen.“

2. In Nr. 12 wird Art. 20 Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Sie darf nicht mehr als zwei Wochen betragen.“

Begründung:

Die zulässige Höchstdauer einer Gewahrsamsanordnung wird unter Berücksichtigung der Vorschläge aus der auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durchgeführten Expertinnen- bzw. Expertenanhörung des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport vom 19. Mai 2021 und der Erfordernisse der Polizeipraxis auf längstens 14 Tage reduziert.

In der Anhörung kritisierten mehrere Expertinnen und Experten, ein Gewahrsam, der Monate dauere, könne – auch wenn er richterlich angeordnet werde – verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden. Dies folge zwar nicht aus Art. 104 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz (GG), der eine Höchstdauer von 48 Stunden nur für Freiheitsentziehungen vorsehe, die die Polizei „aus eigener Machtvollkommenheit“ anordnet. Ein längerfristiger Gewahrsam verstoße aber gegen das Grundrecht der Freiheit der Person i. V. m. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (so der Sachverständige Prof. Poscher, S. 28).

Es handelt sich um Menschen, die keine Straftat begangen haben. Außerdem liegt die Möglichkeit der Anordnung auf Präventivhaft auf maximal zwei Monate in Bayern weit

über der Dauer, die in anderen Bundesländern angeordnet werden kann – es macht auch deshalb Sinn die maximale Haftdauer an den im deutschen Polizeirecht bislang üblichen Rahmen anzupassen.

Darüber hinaus ist auch die Anknüpfung an die Gefahr der Begehung von bloßen Ordnungswidrigkeiten angesichts der Maßstäbe der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte offensichtlich nicht mit Art. 5 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention vereinbar. Demnach ist der Präventivgewahrsam nicht rechtmäßig, wenn er lediglich mit der Begründung angeordnet wird, dass er zur Durchsetzung von Gesetzen erforderlich ist. Der präventive Gewahrsam bei Gefahr der Begehung von bloßen Ordnungswidrigkeiten ist mit dieser Vorgabe gerade nicht vereinbar.

Genau das fand bisher in Bayern jedoch statt: Im ersten Corona-Lockdown (März 2020) wurden z. B. Menschen zum Teil wochenlang in Präventivhaft (u. a. ein Jugendlicher elf Tage lang) genommen, weil sie gegen Ordnungswidrigkeiten aus der Infektionsschutzverordnung verstoßen hatten, wie die Anfrage von Katharina Schulze, MdL, vom 15. April 2020 („Corona-Maßnahmen und polizeilicher Präventivgewahrsam“ Drs. 18/8232) zeigte.

Deshalb ist die Alternative der bloßen Begehung einer Ordnungswidrigkeit als Anordnungsgrund des Präventivgewahrsams zu streichen.